

schehen ist/ gehorsamlich und treulich nachsezzen; Nichts desto minder, so haben Wir nicht umgehen wollen/Euch dessen hiermit insonderheit gnädiglich zu erinnern. Ersuchen und vermahnen Euch/ und hiermit ernstlich befahlend, daß Ihr obberührete Erklärung/ und Ordnung des Interims, ihres Inhalts zum förderlichsten und ohne weiteren Verzug/ oder Aufschub, bey Euch in das Werk richtet/ und vollziehet, auch bey Euer Bürgerschaft, Unterthanen und Zugehörigen solches zu geschehen, verschaffet. Und dieselben darzu haltet/ und weiset/ und gegen den Ungehorsam, so sich derselben Ordnung wiedersezzen, oder darwieder handlen, reden und schreiben würde, mit gebührender Straffe, andern zu einem Exempel ernstlich handelt/ und vollfahret/ und hiermit niemandes verschonet. Daran thut Ihr Unsern gefälligen ernstlichen Willen und Meinung. Geben in Unser, und des Reichs Stadt Augspurg am eilsten Tage des Monats Julii, Anno 1548. Unsers Käyserthums im XXVIII.

CAROL.

Unsern und des Reichs lieben Getreuen

M. Bürgermeistern und Räht der
Stadt Mühlhausen.

Ankommen von Röm. Käyserl. Maj. unserm allergn. Herrn aus Augspurg, Freitags am Tage Laurentii, des Vormittags zwischen 6. und 7. Uhr anno 1548. Mühlhausen in Thüringen, das Käyserl. Mandat das Interim belangend.

[c] Ingleichen gieng Käyserl. Befehl an Christoph von Hagen, von Volckeroda, das Interim in dem Dorffe Lengefeld einzuführen, Augspurg anno 1551.

[d] Wegen dieses Interims schrieb Käyser Carl V. an E. E. Räht anherro, daß Er in dem Dorf Eygeroden, nach dem Befehl, solches wolte einführen, oder wo das nicht geschehe, solten sie des Juris Patronatus verlustig seyn, und da sie ferner ungehorsam wären, sollte nach der Schärfe verfahren werden, anno 1551.

Karl.

Als gelanget glaublich an, wie daß Ihr, Unsere, und des Reichs